Netzwerk NRW
Frauen und Mädchen mit Behinderung
/chronischer Erkrankung NRW

NetzwerkBüro
Neubrückenstr. 12-14
48143 Münster

Telefon 02 51 - 51 91 38

info@netzwerk-nrw.de
www.netzwerk-nrw.de

AGS@landtag.nrw.de
anhoerung@landtag.nrw.de

„AGS – A01 – Heimrecht“

Düsseldorf und Münster, 07.10.2026

Stellungnahme zum Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung des Heimrechts für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/19691r Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW

Selbstbestimmung stärken, Gewaltschutz wirksam machen

Das Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung / chronischer Erkrankung NRW vertritt die Interessen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen. Durch unsere Arbeit und unsere Kontakte zu vielen Frauen mit Behinderungen, besonders auch Frauenbeauftragten sowie Akteur*innen in Werkstätten und besonderen Wohnformen kennen wir die Herausforderungen des Gewaltschutzes in der Praxis.

Die geplante Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes haben wir bereits im Rahmen der Verbändeanhörung im Frühjahr 2026 begleitet. Ein Schwerpunkt unserer Stellungnahme war der Schutz von Frauen mit Behinderungen vor geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt.

Wir begrüßen, dass diese Perspektive im weiteren Gesetzgebungsverfahren geschärft wurde. Die aktuelle Gesetzesbegründung nimmt Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention und die Istanbul-Konvention, benennt physische, psychische und sexualisierte Gewalt und hebt die besondere Gefährdung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen hervor. Auch die Prävention sexualisierter Machtmissbräuche in Einrichtungen wird ausdrücklich angesprochen. Damit werden zentrale Anliegen aufgegriffen, die auch unser Netzwerk in der Verbändeanhörung eingebracht hat.

Wir bedauern, dass unser Netzwerk bei der parlamentarischen Anhörung nicht vertreten ist. Denn nun kommt es darauf an, wie dieser Anspruch in Aufsicht und Praxis umgesetzt wird.

In Trägerschaft von
LAG Selbsthilfe NRW

Gefördert vom
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Verwaltungsvereinfachung darf Schutz nicht schwächen

Der Gesetzentwurf steht unter der Überschrift „Verwaltungsvereinfachung des Heimrechts“. Unnötige Doppelprüfungen abzubauen und Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, ist sinnvoll. Der Maßstab dafür steht jedoch in § 1 des WTG selbst: Schutz von Würde und Rechten, Mitwirkung und Mitbestimmung, Schutz vor Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch sowie Teilhabe und Selbstbestimmung.

Nicht jede Doppelstruktur ist eine Doppelprüfung. Wenn zwei Stellen dasselbe prüfen, kann eine Zusammenführung sinnvoll sein. Haben sie unterschiedliche Schutz- und Kontrollaufgaben, muss jedoch geklärt werden, was mit der Neuordnung verloren geht und wer diese Aufgaben künftig übernimmt.

Was aus Sicht von Verwaltung oder Leistungserbringern eine Doppelstruktur ist, kann für eine Frau mit Behinderung eine zusätzliche unabhängige Kontrollinstanz oder ein weiterer Beschwerdeweg sein. Das gilt besonders dort, wo Menschen von den Einrichtungen und Diensten abhängig sind, über die sie sich möglicherweise beschweren wollen.

Auch beim Abbau von Dokumentationspflichten muss nachvollziehbar bleiben, wie Qualität und Wirksamkeit des Gewaltschutzes geprüft werden.

Gewaltschutz und Selbstbestimmung gehören zusammen. Menschen mit Behinderungen sind nicht Objekte von Schutzmaßnahmen, sondern Träger*innen von Rechten. Gerade beim Schutz vor sexualisierter Gewalt darf Prävention deshalb nicht bedeuten, Sexualität, Beziehungen oder persönliche Freiräume einzuschränken. Sie muss Menschen darin stärken, selbst über Nähe und Distanz, Sexualität und Beziehungen zu entscheiden und eigene Grenzen zu setzen.

2. Unterschiedliche Formen von Gewalt brauchen unterschiedliche Antworten

Dass freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen im WTG besondere Aufmerksamkeit erhalten, ist historisch nachvollziehbar. Die Vorgänge im Wittekindshof und ihre Aufarbeitung haben erheblichen Handlungsbedarf sichtbar gemacht. Die daraufhin eingesetzte Expertenkommission hat Gewaltschutz allerdings bereits breiter verstanden. Ihre Empfehlungen betrafen auch psychische, körperliche und sexuelle Gewalt, Beschwerdeverfahren, externe trägerneutrale Beratung und die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Prüfungen.

Die 2024 veröffentlichten Forschungsberichte des Bundes[1] bestätigen die hohe Gewaltbetroffenheit von Menschen mit Behinderungen in Wohneinrichtungen und Werkstätten. Betroffen sind Frauen und Männer. Bei sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung zeigen sich jedoch deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede.

[1] https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/gewalt-und-gewaltschutz-in-einrichtungen-der-behindertenhilfe-lang.pdf?__blob=publicationFile&v=2, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/sexuelle-belaestigung-gewalt-schutz-werkstaetten-behinderte-menschen-lang.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Viele Betroffene haben zudem bereits früh im Leben Gewalt erfahren. Unter den stationär lebenden Befragten berichteten 27 Prozent der Frauen und 13 Prozent der Männer von sexuellem Missbrauch vor dem 16. Lebensjahr.

Solche Erfahrungen können beeinflussen, wie Menschen auf Nähe, Berührungen, Abhängigkeit und Grenzverletzungen reagieren und ob sie über einen Übergriff sprechen können. Gewaltschutz muss deshalb trauma-informiert sein: Frühere Gewalterfahrungen und ihre möglichen Folgen müssen mitgedacht werden. Rückzug, Abwehr oder Veränderungen im Verhalten dürfen nicht vorschnell allein einer Behinderung zugeschrieben werden.

Ein gemeinsames Konzept muss Unterschiede berücksichtigen

Die Zusammenführung bisher getrennter Anforderungen in einem Gewaltschutzkonzept kann sinnvoll sein. Die Unterschiede zwischen den Gewaltformen dürfen dabei nicht verloren gehen.

Bei freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen geht es darum, erhebliche Eingriffe in die persönlichen Freiheitsrechte möglichst zu vermeiden und, wenn sie rechtlich zulässig sind, streng zu kontrollieren.

Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt verlangt andere und zusätzliche Antworten. Täterinnen können Beschäftigte sein, aber auch Mitbewohnerinnen, Partner*innen oder andere Personen aus dem sozialen Umfeld. Prävention muss deshalb sexuelle Selbstbestimmung, Wissen über Rechte und persönliche Grenzen, vertrauliche Ansprechmöglichkeiten und unabhängige Unterstützung umfassen.

Für die Nutzerinnen selbst muss verständlich sein: Was ist sexualisierte Gewalt? Welche Rechte habe ich? Wem kann ich mich anvertrauen? Wo bekomme ich Hilfe außerhalb meiner Einrichtung?

Gewaltschutz braucht auch unabhängige Wege nach draußen. Präventions- oder Gewaltschutzbeauftragte und interne Beratungsstellen der Leistungserbringer können wichtige Ansprechpersonen sein. Sie sind jedoch Teil der Organisation und deshalb nicht mit einer unabhängigen Beratung gleichzusetzen. Das ist besonders wichtig, wenn sich ein Vorwurf gegen Beschäftigte, Leitungskräfte oder Strukturen des Leistungserbringers selbst richtet.

Frauen müssen sich deshalb auch vertraulich an eine Stelle außerhalb des Leistungserbringers wenden können, ohne dessen Vermittlung oder Zustimmung. Dazu gehören beispielsweise Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und Frauenberatungsstellen. Diese Angebote müssen auch für Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen zugänglich sein, etwa durch Leichte oder Einfache Sprache, Deutsche Gebärdensprache, Unterstützte Kommunikation oder notwendige Assistenz.

Prüfen, ob Schutz funktioniert

Nachdem der Entwurf den Schutz vor geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt stärkt, sollte auch die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ausdrücklich Teil der Evaluation nach § 8 sein.

Es reicht nicht zu prüfen, ob ein Konzept, Schulungen und Ansprechpersonen vorhanden sind. Zu fragen ist auch: Kennen die Frauen ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten? Verstehen sie die Informationen? Können sie unabhängige Hilfe erreichen? Erhalten sie nach Gewaltvorfällen Unterstützung?

Wer wissen will, ob Gewaltschutz funktioniert, muss mit den Menschen sprechen, die dort leben und arbeiten. Prüfungen sollten deshalb vertrauliche und barrierefreie Gespräche mit Nutzer*innen vorsehen und bei Bedarf Kommunikationsunterstützung ermöglichen.

Auch die Prüfenden brauchen dafür Fachwissen zu sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt, trauma-informiertem Vorgehen und barrierefreier Kommunikation.

Wir schlagen deshalb vor, die Wirksamkeit der Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt ausdrücklich in die Evaluation nach § 8 aufzunehmen und die Perspektive der Nutzer*innen in die Prüfung einzubeziehen.

3. Auch nach der Herausnahme der WfbM muss die Schutzkette funktionieren

Werkstätten für behinderte Menschen sollen künftig nicht mehr unter das WTG fallen. Damit endet auch die eigenständige ordnungsrechtliche Aufsicht durch die WTG-Behörden. Die Gewaltschutzprüfung soll stattdessen im AG-SGB IX gebündelt werden.

Diese Änderung betrifft mehr als die Frage, welche Stelle eine Prüfung durchführt. Die WTG-Behörden sind eine externe ordnungsrechtliche Prüfinstanz. Künftig soll die Gewaltschutzprüfung bei den Trägern der Eingliederungshilfe liegen, die zugleich Kostenträger der Leistungen sind. Damit verändert sich nicht nur die Zuständigkeit, sondern auch die Rolle der prüfenden Stelle. Deshalb muss nachvollziehbar sein, wie die bisherigen Schutz-, Kontroll- und Eingriffsfunktionen der WTG-Aufsicht im neuen System gewährleistet werden.

Das gilt umso mehr, weil die WTG-Aufsicht über Werkstätten erst 2023 eingeführt wurde. Für sie war ausdrücklich eine Evaluation vorgesehen, die über die Erfahrungen mit und die Wirkung der Aufsicht berichten sollte. Der Gesetzentwurf begründet die erneute Änderung unter anderem mit Überschneidungen und Doppelregulierungen. Für die Bewertung der Reform ist aber ebenso wichtig, was die bisherige Aufsicht für den Gewaltschutz bewirkt hat.

Vor der Herausnahme der WfbM aus dem WTG sollte deshalb nachvollziehbar dargelegt werden, welche Erkenntnisse die Evaluation erbracht hat, welche Schutz-, Beschwerde- und Eingriffsfunktionen künftig entfallen oder übernommen werden und wer bei einer konkreten Gefährdung verantwortlich handelt.

Die Perspektive der betroffenen Frau

Für eine Frau, die in einer Werkstatt Gewalt erlebt, ist zunächst nicht entscheidend, welche Behörde zuständig ist. Sie muss wissen, an wen sie sich wenden kann. Sie braucht unabhängige Beratung. Und es muss eine Stelle geben, die einen Hinweis prüft und bei einer Gefährdung handelt.

Eine Frau kann zugleich in einer besonderen Wohnform leben und in einer WfbM arbeiten. Wenn für beide Lebensbereiche unterschiedliche Aufsichtsstrukturen zuständig sind, braucht

es klare Schnittstellen und verständliche Beschwerdewege. Gewalt und ihre Folgen lassen sich nicht immer sauber nach Wohnen und Arbeiten trennen.

Auch im neuen System müssen die Prüfenden ausreichend qualifiziert sein und vertrauliche, barrierefreie Gespräche mit Werkstattbeschäftigten führen können.

Der Entwurf sieht künftig regelmäßige Gewaltschutzprüfungen in WfbM und eine jährliche Berichterstattung an das zuständige Ministerium vor. Das begrüßen wir. Die Berichterstattung sollte jedoch nicht nur erfassen, wie viele Prüfungen stattgefunden haben und was dabei festgestellt wurde. Sie sollte auch zeigen, welche Probleme beim Gewaltschutz auftreten, welche Maßnahmen daraus folgen und ob sich das neue System in der Praxis bewährt.

Verwaltungsvereinfachung darf nicht zur Schutzvereinfachung werden. Das neue System muss mindestens ebenso verlässlich gewährleisten, dass Gewalt erkannt wird, Betroffene unabhängige Unterstützung erhalten und bei Gefährdungen gehandelt wird.

4. Frauenbeauftragte brauchen Rechte und Unterstützung

Frauenbeauftragte können eine wichtige Rolle in der Selbstvertretung übernehmen. Als von den Bewohner*innen beziehungsweise ihrer Interessenvertretung bestimmte Ansprechpartnerinnen können sie Vertrauen schaffen, Probleme sichtbar machen und Frauen unterstützen, wenn sie Grenzverletzungen, sexuelle Belästigung oder Gewalt erleben.

Angesichts der unterschiedlichen Größe besonderer Wohnformen halten wir es nicht für erforderlich, für jede Wohneinheit eine eigene Frauenbeauftragte vorzuschreiben. Die Möglichkeit, eine Frauenbeauftragte aus dem Kreis der Bewohner*innenvertretung zu bestimmen, ist grundsätzlich praktikabel.

Wenn eine Frauenbeauftragte bestimmt wird, muss sie ihr Amt aber auch wahrnehmen können. Dazu braucht sie Zeit, Qualifizierung und Fortbildung, notwendige personelle und kommunikative Unterstützung, Möglichkeiten zur Vernetzung sowie Zugang zu unabhängiger Fachberatung. Fallen Schulungen, Vernetzungstreffen oder andere Aufgaben ihres Amtes in ihre Arbeitszeit, muss auch die erforderliche Freistellung gewährleistet sein.

Diese Bedingungen sollten verbindlich geregelt werden. Sie dürfen nicht davon abhängen, ob der jeweilige Leistungserbringer sie freiwillig ermöglicht.

Frauenbeauftragte sollten zudem bei Fragen des geschlechtsspezifischen Gewaltschutzes sowie bei der Entwicklung und Evaluation von Gewaltschutzkonzepten einbezogen werden.

Dabei muss klar bleiben: Frauenbeauftragte sind Selbstvertreterinnen und Vertrauenspersonen. Sie sind weder Fachberatungsstelle noch Beschwerdebehörde und tragen nicht die Verantwortung für den institutionellen Gewaltschutz. Diese Verantwortung bleibt bei den Leistungserbringern und den zuständigen staatlichen Stellen.

Wir halten es deshalb für erforderlich, die Rechte und notwendigen Unterstützungsbedingungen von Frauenbeauftragten in besonderen Wohnformen verbindlich zu regeln.

Fazit

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt deutlicher berücksichtigt. Vier Punkte sind für uns besonders wichtig:

1. **Verwaltungsvereinfachung darf Schutzfunktionen nicht schwächen.** Wenn Zuständigkeiten oder Prüfungen wegfallen, muss klar sein, wer ihre Schutzaufgaben übernimmt.

2. **Es muss geprüft werden, ob Gewaltschutz tatsächlich funktioniert.** Dazu gehören die Perspektive der Nutzer*innen, trauma-informiertes Handeln, unabhängige Beratung und qualifizierte Prüfende.

3. **Bei der Herausnahme der WfbM aus dem WTG muss das Schutzniveau erhalten bleiben.** Dafür müssen die Erfahrungen mit der bisherigen Aufsicht, die künftigen Verantwortlichkeiten und die Wirkung des neuen Systems nachvollziehbar sein.

4. **Frauenbeauftragte brauchen auch in besonderen Wohnformen verbindliche Rechte und Unterstützung.** Dazu gehören Zeit, Qualifizierung, Vernetzung, externe Fachberatung und, soweit erforderlich, Freistellung.

Für Frauen mit Behinderungen ist nicht entscheidend, welches Gesetz oder welche Behörde zuständig ist. Entscheidend ist, was im Ernstfall passiert:

Ich kann darüber sprechen.
Ich werde ernst genommen.
Ich kann mir unabhängig Hilfe holen.
Und jemand handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Seipelt-Holtmann
Netzwerk-Sprecherin

Gertrud Servos
Netzwerk-Sprecherin